

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen der OWT AG**

## **1. Vertragsbedingungen**

- 1.1 Die Angebote der OWT AG („Auftragnehmer“ genannt) sind freibleibend. Aufträge werden nur zu folgenden Bedingungen ausgeführt:  
Formulärmässige Einkaufsbedingungen des Kunden („Auftraggeber“ genannt) werden nicht anerkannt, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird.
- 1.2 Insofern und insoweit diese allgemeinen Geschäftsbedingungen das Vertragsverhältnis zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer nicht oder lediglich ungenügend regeln, kommen die gesetzlichen Regeln des Schweizerischen Obligationenrechts zur Anwendung.

## **2. Vertragsabschluss**

- 2.1 Ein Vertrag zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer gilt erst dann als anerkannt und abgeschlossen, wenn der Auftragnehmer diesen angenommen hat, sei es durch schriftliche Auftragsbestätigung oder durch Arbeitsbeginn.

## **3. Gefahrenübergang**

- 3.1 Das Wärmebehandlungsgut ist vom Auftraggeber auf seine Kosten und Gefahr anzuliefern und abzuholen. Die Rücksendung durch Dritte erfolgt nur auf Wunsch des Auftraggebers und unter Berechnung der Fracht-, Rollgeld-, Verpackungs-, Versicherungs- und sonstigen Kosten zu dessen Lasten.

## **4. Technische Unterlagen und Angaben des Auftraggebers / Werkzeuge etc.**

- 4.1 Allen Werkstücken, die dem Auftragnehmer zur Wärmebehandlung übergeben werden, muss ein Auftrag oder Lieferschein beiliegen, der die Bezeichnung der Teile, die Stückzahl, das Nettogewicht und die Art der Verpackung enthält.
- 4.2 Zusätzlich sind vom Auftraggeber die zur Ausführung der Arbeit nötigen technischen Unterlagen mit Angaben der Werkstoffspezifikation, der gewünschten Wärmebehandlung, der gewünschten Eigenschaften (Aufkohlungs-, Einsatzhärtung- bzw. Nitrierhärte, Oberflächenhärte, Zugfestigkeit, Stärke der Verbindungs- und Diffusionsschicht) und der Behandlungsdauer sowie Zeichnungen und Prüfvorschriften zur Verfügung zu stellen. Wenn solche Angaben fehlen, ist die Auftragnehmerin berechtigt, diese Merkmale gemäss gängigen Spezifikationen bzw. anerkannten Regeln der Technik selbst zu bestimmen.
- 4.3 Bei partiellen Härtungen sind Zeichnungen beizufügen, aus denen genau hervorgeht, welche Stellen hart werden bzw. weich bleiben müssen.
- 4.4 Besondere Anforderungen an die Masshaltigkeit oder den Oberflächenzustand sind gesondert zu vermerken.
- 4.5 Die Unterlagen sind Eigentum des Auftraggebers. Sie werden Dritten vom Auftragnehmer ohne Genehmigung des Auftraggebers nicht zugänglich gemacht. Bei Nichtzustandekommen des Auftrages bzw. Ablieferung der Teile erhält der Auftraggeber sie zurück.
- 4.6 Für werkstoffgebundene Spezialwerkzeuge wie Vorrichtungen, Lehren oder Messgeräte hat der Auftraggeber zu sorgen. Sie bleiben in seinem Besitz und werden ihm bei Ablieferung der Ware zurückgegeben. Werden Spezialwerkzeuge vom Auftragnehmer selber oder für diesen durch Dritte hergestellt, so kann dem Auftraggeber ein Kostenanteil in Rechnung gestellt werden. Die Spezialwerkzeuge verbleiben aber im Besitz des Auftragnehmers.
- 4.7 Wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, behält sich die Auftragnehmerin das Recht vor, den Auftrag an Unterauftragnehmer oder Dritte zu vergeben.

Es gilt immer Auftrag/Bestellung vor Zeichnung.

## **5. Prüfung der Ware durch den Auftragnehmer vor der Wärmebehandlung**

- 5.1 Die vom Auftraggeber gelieferte Ware verbleibt in seinem Eigentum. Der Auftragnehmer muss von der Mängelfreiheit, Richtigkeit und Tauglichkeit der gelieferten Ware ausgehen. Die Ware wird nur bezüglich Gewicht und Stückzahl geprüft. Eine weitere Prüfungspflicht des Auftragnehmers besteht nicht.
- 5.2 Abweichungen und ersichtliche Mängel werden dem Auftraggeber umgehend gemeldet. Der Auftraggeber hat über das weitere Vorgehen zu entscheiden.

## **6. Prüfung der Ware durch den Auftragnehmer nach der Wärmebehandlung**

- 6.1 Der Auftragnehmer prüft die Ware nach der Fertigstellung stichprobenartig nach einer ihm zweckmässig erscheinenden, standardisierten Methode.

- 6.2 Weitergehende Prüfungen, insbesondere zerstörende Prüfungen, sowie die Erstellung eines Behandlungs- und Prüfprotokolls erfolgen nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers und wird separat in Rechnung gestellt.
- 6.3 Ist eine Prüfung aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, nicht möglich, so kann die Einhaltung der Vorgaben nicht gewährleistet werden.
- 6.4 Die durchgeführten Prüfungen bestätigen nur die Einhaltung der vom Auftraggeber geforderten Merkmale, nicht aber die generelle Funktionstüchtigkeit der behandelten Teile. Eine Produktbeobachtungspflicht des Auftragnehmers besteht nicht.
- 6.5 Die Ausgangsprüfung des Auftragnehmers entbindet den Auftraggeber nicht von seiner Pflicht zur Eingangsprüfung der ihm gelieferten, behandelten Ware gemäss Ziffer 8.3 nachfolgend.

## **7. Lieferzeit**

- 7.1 Die Lieferzeit beginnt, sobald die Vertragsparteien die Einzelheiten der Bearbeitung geklärt und der Auftraggeber die in Punkt 4 genannten Voraussetzungen erfüllt hat. Die Lieferzeiten richten sich immer nach Art und Aufwand der Arbeiten und kann erst nach Abgabe des Materials und Bestimmung der Behandlung angegeben werden. Mit einer Lieferzeit von 5 vollen Arbeitstagen sollte immer gerechnet werden. Dies kann jedoch durch verschiedene Arbeitsgänge und Prüfungen jederzeit variieren. Garantierte Lieferzeit ist nur gegeben, wenn dies in der Auftragsbestätigung versprochen wird.
- 7.2 Beim Eintritt unvorhersehbarer Ereignisse, die der Auftragnehmer nicht abwenden konnte, ist eine angemessene Verlängerung der Lieferzeit möglich. Ereignisse in diesem Sinne sind unverschuldete Störungen wie Krankheiten, Pandemie, Ausfall von Maschinen und benötigten Zusatzgeräten und schwerwiegende Betriebsstörungen wie Streik, Aussperrung, Unfälle, Transportprobleme, Mangel an Betriebsstoffen, Naturereignisse etc. Im eigenen Betrieb oder beim Zulieferer. Den Nachweis muss der Auftragnehmer erbringen. Der Auftraggeber ist wenn immer möglich umgehend zu informieren.
- 7.3 Die Lieferfrist verlängert sich angemessen, wenn der Lieferant aufgrund mangelnder oder reduzierter Verfügbarkeit von Energieträgern (zB Gas, Strom etc.) seine Produktionsprozesse drosseln oder einstellen muss. Der Lieferant informiert den Kunden wenn immer möglich unverzüglich über eine solche Situation. Jeglicher Anspruch des Kunden gegenüber dem Lieferanten auf eine Verzugsentschädigung oder auf Ersatz von direkten und/oder indirekten Schäden infolge einer solchen Verzögerung ist ausgeschlossen.
- 7.4 Eine Konventionalstrafe für den Fall verspäteter Lieferung bedarf vor der Auftragsübernahme einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien.
- 7.5 Der Auftraggeber hat bei verspäteter Lieferung nicht das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Die Haftung für jegliche Schäden aufgrund einer geringfügigen Verspätung wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen. Bei übrigen beweispflichtigen Verzugschäden beträgt die Haftung maximal die Höhe des geschuldeten Entgelts.

## **8. Gewährleistung / Prüfungspflicht des Auftraggebers**

- 8.1 Das Wärmebehandlungsgut wird vom Auftragnehmer mit der erforderlichen Sorgfalt und geeigneten Mitteln behandelt. Eine Gewähr für den Erfolg der Wärmebehandlung, z.B. für Verzugs- und Rissfreiheit, Härte etc. wird wegen möglicher unterschiedlicher Härtebarkeit des verwendeten Materials nicht gegeben.
- 8.2 Ist die Wärmebehandlung nicht erfolgreich, weil die in Nr. 4 gemachten Angaben des Auftraggebers unvollständig oder falsch waren, der Auftragnehmer versteckte Fehler nicht kannte oder kennen konnte oder Eigenschaften des verwendeten Materials, Formgebung oder Zustand der gelieferten Ware ungeeignet waren, so ist dennoch das Behandlungsentgelt zu zahlen. Aus diesen Gründen erforderliche Nacharbeiten werden gesondert berechnet.
- 8.3 Der Auftraggeber hat die gelieferte Ware unverzüglich zu prüfen und Mängel dem Auftragnehmer sofort schriftlich mitzuteilen, ansonsten die Ware als mängelfrei akzeptiert gilt. Bei verdeckten Mängeln verlängert sich diese Frist gegebenenfalls auf 6 Monate, berechnet ab Auslieferungsdatum.
- 8.4 Dem Auftragnehmer muss Gelegenheit zur Prüfung der mangelhaften Ware (auch durch Dritte) sowie die Möglichkeit der Nachbehandlung gegeben werden. Ist eine Nachbesserung nicht möglich, so leistet der Auftragnehmer Ersatz maximal in Höhe des eignen Behandlungswerts. Der Betrag wird in diesem Falle gutgeschrieben oder andere Werkstücke werden im Ausgleich bis zur Summe Null behandelt.
- 8.5 Die Gewährleistungsfristen und -beschränkungen gelten auch für Nachbehandlungen.
- 8.6 Sind beanstandete Werkstücke ohne schriftliche Genehmigung des Auftragnehmers auf irgendeine Art be- oder weiterverarbeitet worden, erlischt die Gewährleistungspflicht umgehend.
- 8.7 Für den bei der Behandlung von Massenartikeln prozessbedingten auftretenden Schwund können keine Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden.
- 8.8 Richtarbeiten werden nur auf ausdrücklichen Wunsch ausgeführt. Eine Haftung für dabei auftretende Schäden wird ausgeschlossen.
- 8.9 Bei Anwendung von Isoliermitteln gegen Aufkohlung oder Nitrierung kann für den Erfolg keine Gewähr übernommen werden.

8.10 Die unter Ziffer 8 aufgeführten Gewährleistungsverpflichtungen des Auftragnehmers sind abschliessend.

## 9. Haftung

- 9.1 Insofern und insoweit diese allgemeinen Geschäftsbedingungen die Haftung in einzelnen Bestimmungen nicht ausschliessen, beschränkt sich diese maximal auf die Höhe des für die Wärmebehandlung vereinbarten Entgelts.
- 9.2 Jegliche über diese allgemeinen Geschäftsbedingungen hinausgehende Haftung des Auftragnehmers für irgendwelche verschuldensabhängige oder –unabhängige, unmittelbare oder mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden für weiteren Schaden sowie für Personenschaden etc. wird ausdrücklich wegbedungen.
- 9.3 Sollten gegen den Auftragnehmer im In- oder Ausland Ansprüche aus solchen Haftungsarten erhoben werden, hat er gegenüber dem Auftraggeber einen Anspruch auf Freistellung von sämtlichen Kosten und Schadenersatzzahlungen auch gegenüber Dritte, sofern die Höhe der insgesamt bezahlten Beträge das vereinbarte Entgelt (Behandlungsgebühr) übersteigt.

## 10. Preis / Entgelt

- 10.1 Der vereinbarte Preis versteht sich in Franken (CHF) netto ab Werk exklusiv Steuern (besonders Mehrwertsteuer), Gebühren (speziell Energiegebühren), Zölle und Kosten für Verpackung, Transport und Versand. Ändern sich nach Vertragsabschluss die auftragsbezogenen Kosten wesentlich, gilt eine Preisanpassung als vereinbart.

## 11. Zahlungsbedingungen

- 11.1.1 Rechnungen sind spätestens 30 Tage ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug fällig.
- 11.2 Bei Fristüberschreitung werden ohne vorherige Mahnung durch die Auftragnehmerin Verzugszinsen in Höhe von 5% p.a. vereinbart.
- 11.3 Das Recht des Auftraggebers zur Zurückbehaltung oder Verrechnung ist ausgeschlossen, es sei denn, Gegenansprüche wären unbestritten oder rechtskräftig festgestellt oder vom Auftragnehmer ausdrücklich anerkannt.
- 11.2.1 Bei Arbeiten mit langer Laufzeit oder nötigen Vorausinvestitionen kann der Auftragnehmer vom Auftraggeber angemessene Vorschüsse verlangen.

## 12. Datenschutz

- 12.1 **Gesetzliche oder vertragliche Vorschriften zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten**  
Wir klären Sie darüber auf, dass die Bereitstellung personenbezogener Daten zum Teil gesetzlich vorgeschrieben ist (z.B. Steuervorschriften) oder sich auch aus vertraglichen Regelungen (z.B. Angaben zum Vertragspartner) ergeben kann. Mitunter kann es zu einem Vertragsschluss erforderlich sein, dass eine betroffene Person uns personenbezogene Daten zur Verfügung stellt, die in der Folge durch uns verarbeitet werden müssen. Insbesondere wird hier auf die Aufbewahrungspflichten nach dem Obligationenrecht hingewiesen.
- 12.2 Die OWT AG kann personenbezogene Daten grundsätzlich an folgende Dritte weitergeben:  
Öffentliche Stellen bei Vorliegen vorrangiger Rechtsvorschriften  
Unternehmen, die von der OWT AG eine Beteiligung erwerben oder halten  
Unternehmen, von welcher die OWT AG eine Beteiligung erwirbt oder hält  
Intern für Zwecke der internen Kommunikation, der Betreuung, Verwaltung und zu Abrechnungszwecken  
Auftragsdatenverarbeiter der OWT AG  
Servicepartner für begleitende Services (IT- und Cloud-Dienste)

## 12. Abänderungen / Schriftform

- 12.1 Sämtliche Vereinbarungen, Ergänzungen oder Abänderungen sowie alle rechtserheblichen Erklärungen zwischen den Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit in jedem Fall der Schriftform.

## 13. Erfüllungsort, anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 13.1.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Leistungen, Lieferungen und Zahlungen ist die Schweiz resp. der Geschäftssitz des Auftragnehmers.
- 13.2 Der Vertrag unterliegt in seiner Gesamtheit ausschliesslich dem Schweizerischen Recht. Die Anwendung des Wiener Kaufrechtes wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 13.3 Gerichtsstand ist ausschliesslich 8212 Neuhausen/Schweiz.

